

Checkliste Trinkwasser am Arbeitsplatz für Arbeitgeber

Was bei Getränken für Beschäftigte gilt, wann es zur Pflicht wird und wie du es nachweist. Stand: Oktober 2026, ASR A3.5 „Raumtemperatur“ (zuletzt geändert GMBI 2022, S. 198), Arbeitsstättenverordnung.

1. Was wann gilt

Situation	Was gilt	Quelle
Büro oder Werkstatt, normale Temperaturen	Keine ausdrückliche Pflicht, Getränke oder Trinkwasser bereitzustellen.	–
Lufttemperatur im Raum über 26 °C	Geeignete Getränke sollen bereitgestellt werden. Zusätzliche Maßnahmen sollen ergriffen werden, wenn die Außenlufttemperatur über 26 °C liegt und geeigneter Sonnenschutz vorhanden ist.	ASR A3.5, Punkt 4.4 Abs. 1 und 5
Lufttemperatur im Raum über 30 °C	Geeignete Getränke müssen bereitgestellt werden, zusätzlich wirksame Maßnahmen nach Gefährdungsbeurteilung.	ASR A3.5, Punkt 4.4 Abs. 2 und 5
Lufttemperatur im Raum über 35 °C	Ohne Maßnahmen wie bei Hitzearbeit ist der Raum nicht als Arbeitsraum geeignet.	ASR A3.5, Punkt 4.4 Abs. 3
Baustelle	Beschäftigte müssen in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können, unabhängig von der Temperatur.	ArbStättV Anhang 5.2 Abs. 1 c
Was genügt?	Leitungswasser genügt. Die ASR nennt als Beispiel „Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung“.	ASR A3.5, Punkt 4.4 Abs. 5
Wer zahlt?	Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen. Pflicht-Getränke sind also kostenlos.	§ 3 Abs. 3 ArbSchG

2. Vor dem Sommer

- ☐ Hitze ist Thema der Gefährdungsbeurteilung (wer arbeitet wo, welche Räume werden warm, Dachgeschoss, Südseite).
- ☐ Thermometer vorhanden. Gemessen wird die Lufttemperatur strahlungsgeschützt, bei sitzender Tätigkeit in 0,6 m, bei stehender in 1,1 m Höhe (ASR A3.5, Punkt 4.1 Abs. 6).
- ☐ Sonnenschutz an Fenstern funktioniert (Jalousien, Rollos, Folien).
- ☐ Getränkeversorgung festgelegt: Leitungswasser, Wasserspender oder Flaschen. Wer füllt nach, wer bestellt?
- ☐ Besonders gefährdete Beschäftigte berücksichtigt (z. B. Schwangere, Jugendliche, ältere Beschäftigte, schwere körperliche Arbeit, Schutzkleidung).
- ☐ Betriebsrat einbezogen, wo vorhanden.

3. An heißen Tagen

- ☐ Raumtemperatur morgens und nachmittags messen und eintragen (Tabelle unten).
- ☐ Ab über 26 °C Getränke bereitstellen (soll), ab über 30 °C verpflichtend (muss).
- ☐ Getränke sind ohne Umweg erreichbar, kostenlos und ausreichend vorhanden, auch für Spätschicht und Außendienst.
- ☐ Weitere Maßnahmen umgesetzt, z. B. früher lüften, Gleitzeit, Lockerung der Kleiderordnung, Ventilatoren.

4. Wenn ein Wasserspender genutzt wird

- ☐ Fachgerechter Anschluss an ein vorhandenes Absperrventil, Rückflusssicherung nach DIN EN 1717.
- ☐ Hygieneplan und Wartungsprotokoll angelegt (Vorlagen auf aquasonata.de/vorlagen).
- ☐ Auslauf und Tropfschale werden täglich gereinigt, eine Person ist zuständig.
- ☐ Wartung mit Filterwechsel und Desinfektion nach Herstellerangabe, in der Praxis meist halbjährlich.
- ☐ Nach mehr als drei Tagen Stillstand wird vor der ersten Nutzung Wasser abgelassen.
- ☐ Bei Auffälligkeiten (Geruch, Geschmack, Trübung): außer Betrieb nehmen, Service rufen, eintragen.

5. Baustelle

- ☐ Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk in der Nähe der Arbeitsplätze, jeden Tag.
- ☐ Saubere Behälter, Nachschub geregelt, an heißen Tagen deutlich mehr einplanen.
- ☐ Schattiger Platz zum Trinken und für Pausen.

6. Messprotokoll Raumtemperatur

Datum	Uhrzeit	Raum	Außen °C	Raum °C	Getränke bereit	Weitere Maßnahme	Kürzel
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		
					☐		

Diese Checkliste ist eine Arbeitshilfe und keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind die amtlich bekanntgemachten Texte von ArbStättV und ASR A3.5 sowie die eigene Gefährdungsbeurteilung.